

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des fem Forschungsinstituts

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen dem fem Forschungsinstitut (nachfolgend „fem“) und seinen Auftraggebern über Forschungs-, Entwicklungs-, Prüf- und Beratungsleistungen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn fem ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Individuelle Vereinbarungen im Einzelvertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die im jeweiligen Angebot bzw. Einzelvertrag beschriebenen Leistungen.
- (2) Das fem erbringt seine Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (3) Das fem ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte einzusetzen.
- (4) Die Rechte an den im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Ergebnissen sowie deren Nutzung richten sich ausschließlich nach § 5 dieser AGB.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Materialien und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des fem.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass überlassene Materialien und Informationen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

§ 4 Ergebnisse und Dokumentation

- (1) fem stellt dem Auftraggeber die im Rahmen des Vertrags erarbeiteten Ergebnisse in geeigneter Form zur Verfügung.
- (2) Art, Umfang und Zeitpunkt der Bereitstellung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- (3) Rechte an den Ergebnissen sowie deren Nutzung richten sich ausschließlich nach § 5 dieser AGB.

§ 5 Rechte an Ergebnissen, geistigem Eigentum und Know-how

- (1) *Hintergrund-IP*
Alle am fem bereits vor Beginn des jeweiligen Projekts vorhandenen Rechte, geistigen Eigentumsrechte sowie technischen und nichttechnischen Kenntnisse, Verfahren, Konzepte, Modelle, Materialien, Prozessketten und -parameter, Prüfverfahren und sonstiges Know-how („Hintergrund-IP“) verbleiben ausschließlich beim fem. Dies gilt auch, soweit Hintergrund-IP im Rahmen der Leistungserbringung verwendet wird oder in Ergebnissen mittelbar zum Ausdruck kommt.
- (2) *Keine stillschweigende Rechteübertragung*
Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, begründet die Bereitstellung von Ergebnissen, Berichten, Bewertungen, Empfehlungen, Mustern oder sonstigen Arbeitsergebnissen keine Übertragung von Eigentums-, Nutzungs-, Lizenz- oder sonstigen Verwertungsrechten an zugrunde liegenden Technologien, Verfahren, geistigen Eigentumsrechten oder Know-how des fem.
- (3) *Nutzungsumfang und Beschränkungen*
Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, dürfen die vom Auftraggeber erhaltenen Ergebnisse, Muster und Unterlagen ausschließlich für eigene interne Zwecke im vertraglich vorgesehenen Umfang verwendet werden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des fem ist insbesondere unzulässig:
 - Vervielfältigung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus,
 - Reverse Engineering, Analyse oder Nachahmung,
 - Ableitung eigener oder fremder Fertigungsverfahren,
 - Weitergabe an Dritte sowie
 - Nutzung zur Lieferantenqualifizierung außerhalb des Vertragszwecks.Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) *Projektspezifische Ergebnisse*
Soweit projektspezifische Ergebnisse ausdrücklich als kundenspezifisch vereinbart und gesondert vergütet werden, erhält der Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für interne Zwecke im vertraglich festgelegten Umfang.
- (5) *Weiterentwicklungen*
Allgemeine Methoden, prozessbezogene Erkenntnisse sowie Weiterentwicklungen verbleiben unabhängig davon beim fem, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des fem Forschungsinstituts

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrags erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung des Vertrags zu verwenden.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, unabhängig von ihrer Form.
- (3) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverstoß bekannt werden, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des Vertrags hinaus fort.
- (5) Unberührt bleiben die Regelungen zu Rechten und Nutzung gemäß § 5 dieser AGB.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder Einzelvertrag.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Haftung

- (1) Das fem haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das fem nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Das fem gewährleistet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen.
- (2) Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das fem ist berechtigt, nachzubessern.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Laufzeit und Kündigung richten sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des fem.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand 1. Mai 2026